

RS OGH 1988/6/14 4Ob21/88, 4Ob67/88, 4Ob2276/96a, 4Ob49/11a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.1988

Norm

UWG §14 B4

Rechtssatz

Klagebefugnis einer Rechtsanwaltskammer.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 21/88
Entscheidungstext OGH 14.06.1988 4 Ob 21/88
- 4 Ob 67/88
Entscheidungstext OGH 13.09.1988 4 Ob 67/88
Beisatz: Auch wenn die Geschäftsordnung insoweit erst während des Verfahrens erster Instanz erweitert wird. (T1)
- 4 Ob 2276/96a
Entscheidungstext OGH 29.10.1996 4 Ob 2276/96a
Beisatz: Aktivlegitimation der Rechtsanwaltskammern nicht nur für Klagen gegen Nichtmitglieder sondern auch für Klagen gegen Mitglieder nach § 1 UWG. (T2)
- 4 Ob 49/11a
Entscheidungstext OGH 10.05.2011 4 Ob 49/11a
Auch; Beisatz: Da einer Rechtsanwaltskammer das Führen und Finanzieren von Musterprozessen erlaubt ist, begründet auch die im Einzelfall getätigte Zusage der Prozesskostendeckung gegenüber einer Partei eines laufenden Verfahrens, in dem eine Klärung einer, die Interessen ihrer Mitglieder berührende Rechtsfrage zu erwarten ist, keinen Wettbewerbsverstoß. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0079422

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2011

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at